

amtliche Bekanntmachung

020 K 051/19



AMTSGERICHT SIEGEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Montag, 08. März 2021, 13:30 Uhr,
im Amtsgericht in Siegen, Berliner Straße 21-22, Saal 010**

die in 57258 Freudenberg-Oberheuslingen belegenen und im Grundbuch von Oberheuslingen Blatt 68 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

BV lfd. Nr. 9:

Gemarkung Oberheuslingen Flur 4 Flurstück 361, Grünland, Langewiese,
1873 qm groß

BV lfd. Nr. 11:

Gemarkung Oberheuslingen Flur 4 Flurstück 359, Grünland, Langewiese,
1326 qm groß

BV lfd. Nr. 12:

Gemarkung Oberheuslingen Flur 4 Flurstück 385, Grünland, Langewiese,
400 qm groß

und das in 57258 Freudenberg-Bottenberg belegene und im Grundbuch von Bottenberg Blatt 89A eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

BV lfd. Nr. 2:

Gemarkung Bottenberg Flur 3 Flurstück 98, Grünland, Oben in der
Langenwiese, 411 qm groß

versteigert werden.

Bebauung laut Auskunft über den Bodenrichtwert ohne Gewähr für die Richtigkeit:
Land- und forstwirtschaftliche Flächen in städtebaulichen Außenbereich ohne
Bauerwartung

Die wegen der aktuellen Covid-19-Pandemie zu beachtenden Besonderheiten sind
in dem Merkblatt "Covid_19_Hinweise" beschrieben. Dieses ist der
Internetveröffentlichung des Termins unter www.zvg-portal.de zu entnehmen.

Die Versteigerungsvermerke sind am 22.08.2019 in die genannten Grundbücher
eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Grundbuch von Oberheuslingen Blatt 68:

BV lfd. Nr. 9: 3.371,40 EUR

BV lfd. Nr. 11: 1.992,90 EUR

BV lfd. Nr. 12: 720,00 EUR

Grundbuch von Bottenberg Blatt 89A:

BV lfd. Nr. 2: 205,50 EUR

Insgesamt: 6.289,80 EUR.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller
widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht
berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen
Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche

Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegen, 19.10.2020